

wirklichen der Leiter ausdrücklich durch Gesetz (§ 1 Abs. 2 URG) verpflichtet ist.

Der Betrieb kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Negative an das Betriebsarchiv abgegeben seien und der Betrieb das Arbeitsmaterial gestellt habe. Könnte man aus der Negativübergabe bei einem freiberuflich arbeitenden Fotografen folgern, daß er damit sämtliche Reproduktionsrechte unbeschränkt übertragen habe, so ist dieser Schluß bei einem Angestellten nicht zulässig. Der angestellte Fotograf nimmt mit der Übergabe der Negative keine Übertragung von Reproduktionsrechten vor, sondern erfüllt lediglich eine weitere Arbeitspflicht. Ebenso erweitert die Materialbereitstellung durch den Betrieb als Selbstverständlichkeit gegenüber dem angestellten Fotografen in keiner Weise das betriebliche Nutzungsrecht nach § 20 URG.

Auch das Argument, die Leistung des Fotografen sei bereits durch sein Gehalt abgegolten, trifft nicht zu. Das Gehalt ist die leistungsgerechte Vergütung von Arbeiten für den Betrieb, nicht aber zugleich für Dritte. Wenn der Autor für das von ihm illustrierte Werk ein höheres Verlagshonorar erhält, ist es nur gerechtfertigt, daß er daran auch den Fotografen teilhaben läßt, für dessen Leistung es ihm mitgezahlt wird.

Dieselbe Rechtslage besteht für einen angestellten Werbegrafiker oder für einen Mitarbeiter, der z. B. eine Ausstellung als Werk der Wissenschaft i. S. des § 2 URG gestaltet. Der Betrieb ist berechtigt, die Werbegestaltung für seine Messestände u. ä. zu nutzen. Stellt sie ein Werk der Gebrauchsgrafik i. S. des § 2 Abs. 2 Buchst. d URG dar, so umfaßt die gesetzliche Nutzungsermächtigung nach § 20 Abs. 2 URG nicht die Befugnis zu ihrer Weitergabe an einen anderen Betrieb für dessen Betriebszwecke, ohne daß der Grafiker zugestimmt hat. Ebenso bedarf es der Vereinbarung mit dem Autor, wenn z. B. von einem Museum eine in Erfüllung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen gestaltete wissenschaftliche Ausstellung an ein anderes Museum weitergegeben werden soll, damit dieses sie nutzt. Dasselbe gilt, wenn ein Theater eine von seinem Mitarbeiter im Rahmen seines Arbeitsvertrages geschaffene Choreographie einer anderen Bühne zur Aufführung überlassen will.

Dagegen liegt ein derartiges Recht zur Weiterlieferung urheberrechtlich geschützter Arbeiten der Mitarbeiter ohne ihre Zustimmung an Dritte im Rahmen der unmittelbaren Betriebsaufgaben vor und ist in die gesetzliche Betriebsbefugnis nach § 20 Abs. 2 URG eingeschlossen, wenn es sich um einen Werbebetrieb wie die DEWAG handelt, dessen Betriebszweck in der Dienstleistung für andere besteht.

Streitigkeiten über den Umfang der gesetzlichen Nutzungsbefugnis einer Institution entstehen verschiedentlich auch hinsichtlich des territorialen Verwendungsbereiches.

Es dürften keine Einwände dagegen bestehen, daß urheberrechtlich geschützte Museumskataloge, Werbeschriften, ähnliche Broschüren, Fotos von der Institution für ihre Zwecke im Rahmen, des § 20 URG auch ins Ausland versandt werden können. Dabei wäre, je nach Bedürfnis, auch eine Übersetzung in mehrsprachigen Text gerechtfertigt. Bedenken tauchen aber auf, wenn wissenschaftliche Arbeiten, Lehrmaterialien u. ä. einer anderen Einrichtung im Ausland für deren Aufgaben überlassen werden sollen, damit diese sie dort in Übersetzung nutzt und vertreibt. Dies geht über den freundschaftlichen Austausch gegenseitiger Materialien zur Kenntnisnahme hinaus. Es kann nicht mehr zu der unmittelbaren Lösung der eigenen Aufgaben eines Betriebes gerechnet werden. Mit der Vergabe des

Übersetzungsrechts an Dritte im Ausland werden weitgehend nichtvermögensrechtliche Befugnisse des Verfassers berührt (§16 URG), die prinzipiell nicht übertragbar sind (§ 19 Abs. 1 URG). Ein derartiges Weitergaberecht als selbständige Betriebsentscheidung ist daher nicht im Rahmen des § 20 Abs. 2 URG gewährt. Diese zusätzliche Nutzung bedarf der Zustimmung des Urhebers, auch des angestellten.

### **Nutzungsbefugnis des Betriebes nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**

In § 20 URG ist nicht ausdrücklich eine fortdauernde Nutzungsbefugnis des Betriebes nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Urheber geregelt. Auch darüber sollten Vereinbarungen im Arbeitsvertrag getroffen werden. Ist das nicht der Fall, muß die Frage aus einer allseitig gerechtfertigten Auslegung des Begriffs der Betriebsaufgaben entschieden werden. Sollen Lehr- und Anleitungsmaterialien, wissenschaftliche Kataloge, Werbeschriften, Fotos u. ä. weiter von dem Betrieb genutzt werden, weil der Bedarf andauert, und sollen sie deshalb unverändert in neuer Auflage (Nachdruck) herausgegeben werden, ist dies als Nutzung entsprechend § 20 Abs. 2 URG zu rechtfertigen.

Ist dagegen von dem Betrieb eine zweite, veränderte oder umgearbeitete Auflage vorgesehen, bedarf sie der Vereinbarung mit dem ausgeschiedenen Urheber. Hierdurch wird in eine gesonderte urheberrechtliche Befugnis des Autors nach § 18 Abs. 3 URG eingegriffen, die nicht nach § 20 URG dem Betrieb übertragen ist. Diese Norm bezieht sich in ihrem Wortlaut allein auf das von dem Mitarbeiter — ursprünglich — geschaffene Werk, nicht auf ein verändertes, also insoweit anderes Werk.

Eine ähnliche Streitfrage entsteht verschiedentlich im Bereich des Theaters. Scheidet z. B. ein Bühnenbildner, der in der Regel Werke der angewandten Kunst nach § 2 Abs. 1 Buchst. d URG schafft, aus dem Theater aus, so wird man diesem im Rahmen des § 20 Abs. 2 URG die Befugnis zugestehen können, ein Bühnenbild unverändert solange weiter zu verwenden, wie die Inszenierung noch läuft. Ist die Inszenierung jedoch abgesetzt und soll sie nach längerer Pause neu in den Spielplan kommen, dann erfordert die gleichzeitige Verwendung des früheren Bühnenbildes eine neue Vereinbarung (Urheberrechtsvertrag) mit dem Bühnenbildner. So weit läßt sich das betriebliche Nutzungsrecht des Theaters nach § 20 URG nicht ausdehnen.

Liegt ein Fall der gesetzlich gerechtfertigten Weiternutzungsbefugnis der Institution nach Ausscheiden des Mitarbeiters vor, so bedarf es unbeschadet dessen der Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung mit dem Urheber für die fortdauernde Nutzung. Dies muß man aus § 20 Abs. 3 URG folgern, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, wie es z. B. bei Fotos die Regel sein wird.

Die Frage einer selbständigen Nutzung seines Werkes durch den Urheber außerhalb des Betriebes nach § 20 Abs. 3 letzter Halbsatz URG läßt sich jeweils nur aus den gesamten Umständen und dem Zweck des Arbeitsrechtsverhältnisses entscheiden. Sie wird eine Ausnahme darstellen und im allgemeinen, selbst nach Ausscheiden aus der Institution, deren Zustimmung bedürfen. Davon werden im letzten Fall nur Werke wie Bühnenbild u. ä. auszunehmen sein.

*(Der vorstehende Beitrag ist eine gekürzte und teilweise bearbeitete Fassung eines Aufsatzes, der unter dem Titel „Zum Verhältnis von Urheber und Gesellschaft in sozialistischen Arbeitsrechtsbeziehungen“ in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Humboldt-Universität — Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe — 1973, Heft 4, S. 213 ff., erschienen ist.)*